



Abteilung 3

Anne Barth

Aktenzeichen 3.2-4532.1-FRG-136-5775/2025

Vollzug der Wassergesetze;
Öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Neureichenau;
Antrag der Gemeinde Neureichenau auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für
das Zutagefördern und
Ableiten von Grundwasser aus dem Quellgebiet Lackenhäuser sowie Anpassung
des Wasserschutzgebiets

GUTACHTEN im wasserrechtlichen Verfahren

**zum Antrag der Gemeinde Neureichenau auf Zutageleiten und Ableiten
von Grundwasser aus dem Quellgebiet Pleckenstein (Lackenhäuser)
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Neureichenau-
Lackenhäuser, Landkreis Freyung-Grafenau sowie Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Lackenhäuser, Gemeinde
Neureichenau und Gemarkung Neureichenau, Gemeinde Neureichenau**



Inhaltsverzeichnis

1	Antrag und Sachverhalt.....	5
1.1	Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand.....	5
1.1.1	Antragsteller.....	5
1.1.2	Grundwasserbenutzung.....	5
1.1.3	Wasserschutzgebiet.....	5
1.2	Antragsunterlagen.....	5
1.3	Beschreibung des Vorhabens.....	6
1.3.1	Wassergewinnung.....	6
1.3.2	Einrichtungen zum Ableiten des Grundwassers.....	6
1.3.3	Technische Begrenzung der Ableitung.....	6
1.3.4	Überwasser.....	7
1.3.5	Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten.....	7
1.3.6	Alternativenprüfung.....	7
2	Prüfung des amtlichen Sachverständigen.....	8
2.1	Allgemeines.....	8
2.2	Ergebnis der Prüfung - Grundwasserbenutzung.....	8
2.2.1	Nutzbares Wasserdargebot.....	8
2.2.2	Bedarf und Ableitung - derzeit und künftig.....	10
	Derzeit werden ca.	10
2.2.3	Ausbau der Wasserfassungen, Sammelschächte.....	12
2.2.4	Nachteilige Wirkungen.....	12
2.2.5	Wasserbeschaffenheit.....	13
2.2.6	Hygienische Beurteilung.....	13
2.2.7	Wasserwirtschaftliche Beurteilung.....	13
2.2.8	Wasserrechtliche Beurteilung.....	14
2.3	Ergebnis der Prüfung - Wasserschutzgebiet.....	14
2.3.1	Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwassers.....	14
2.3.2	Bemessung des Schutzgebietes.....	15
2.3.3	Abmessungen des Wasserschutzgebietes.....	16
2.3.4	Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Wirksamkeit des Schutzgebietes.....	16
2.3.5	Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen.....	16
2.4	Begründung für Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	16
2.4.1	Dauer der Bewilligung und Beginn der Benutzung.....	16
2.4.2	Rechtsnachfolge.....	17
2.4.3	Umfang der bewilligten Benutzung.....	17
2.4.4	Verwendung des abgeleiteten Wassers.....	17
2.4.5	Messungen und Berichtspflichten, Untersuchungsprogramm.....	17
2.4.6	Betrieb, Unterhaltung, Betriebsleiter.....	17
2.4.8	Änderungen an den Wasserfassungen.....	18

2.4.9	Schutz des Wasservorkommens	18
2.4.10	Vorbehalt.....	18
3	VORSCHLAG FÜR DIE WASSERRECHTLICHE BEHANDLUNG	19
3.1	Gegenstand der Gestattung	19
3.2	Planunterlagen.....	19
3.3	Beschreibung der Benutzungsanlage.....	20
3.3.1	Wassergewinnung.....	20
3.3.2	Einrichtungen zum Ableiten des Grundwassers	20
3.3.3	Technische Begrenzung der Ableitung.....	20
3.3.4	Überwasser.....	21
3.3.5	Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten	21
3.4	Inhalts- und Nebenbestimmungen	21
3.4.1	Dauer der Bewilligung und Beginn der Benutzung	21
3.4.2	Rechtsnachfolge	21
3.4.3	Umfang der bewilligten Benutzung	21
3.4.4	Verwendung des abgeleiteten Wassers	21
3.4.5	Messungen und Berichtspflichten, Untersuchungsprogramm.....	22
3.4.6	Betrieb, Unterhaltung, Betriebsleiter.....	22
3.4.7	Durchführung von Bau- und Sanierungsarbeiten.....	22
3.4.8	Änderungen an den Wasserfassungen	23
3.4.9	Schutz des Wasservorkommens	23
3.4.10	Vorbehalt.....	24
4	ANGABEN FÜR DIE SCHUTZGEBIETSVERORDNUNG	25
4.1	Schutzgebiet	25
4.1.1	Das Schutzgebiet besteht aus	25
4.1.2	Grenzen des Schutzgebietes.....	25
4.1.3	Veränderungen der Grenzen	25
4.1.4	Fassungsbereiche	25
4.2	Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen	25
4.3	Ausnahmen/Befreiungen.....	25
4.4	Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen.....	25
4.5	Kennzeichnung des Schutzgebietes	26
4.6	Kontrollmaßnahmen.....	26
4.6.1	Probenahme von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	26
4.6.2	Entnahme von Boden- Vegetations- und Wasserproben	26
4.6.3	Betreten von Grundstücken durch Bedienstete.....	26
4.7	Entschädigung und Ausgleich	26
4.7.1	Entschädigungsleistungen.....	26
4.7.2	Ausgleichsleistungen.....	26
4.8	Pflichten des Begünstigten.....	27
4.8.1	Eigentumserwerb und dingliche Sicherung	27

4.8.2	Kennzeichnung der Fassungsbereiche	27
4.8.3	Kennzeichnung im Wasserschutzgebiet	27
4.8.4	Begehung der Schutzzonen	27
4.8.5	Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes.....	28
5	Hinweise	28

1 Antrag und Sachverhalt

1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

1.1.1 Antragsteller

Gemeinde Neureichenau
Dreisesselstr. 8
94089 Neureichenau
Landkreis Freyung-Grafenau

1.1.2 Grundwasserbenutzung

Die Gemeinde Neureichenau beantragte mit Schreiben vom 15.04.2024 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus folgenden Quellen/Brunnen.

Quelle	Kennzahl	Fl.-Nr.	WGA	Gemarkung/Gemeinde
Q 1 Pleckenstein	4120/7248/00003	269	Pleckenstein (Lackenhäuser)	Gemarkung Lackenhäuser Gemeinde Neureichenau
Q 2 Pleckenstein	4120/7248/00113	263	Pleckenstein (Lackenhäuser)	Gemarkung Lackenhäuser Gemeinde Neureichenau

Für diese Quellen wurden eine maximale Momentanentnahme von 16 l/s, eine größte tägliche Entnahmemenge von 960 m³/d sowie eine maximale Jahresableitmenge von 225.000 m³/a beantragt.

Das entnommene Grundwasser soll, wie bisher, zur Trink- und Brauchwasserversorgung einschließlich Löschwasserversorgung für die Ortsteile Lackenhäuser, Riedlsbach, Schimmelbach, Fischergrün, Klafferstraß, Langbruck, Kleingsenet, Gsenget, Kernberg, Binderbruck, Weid, Loiblau, Gänswies, Spitzenberg mit einigen Anwesen aus Zielberg (Gemeindebereich Jandelsbrunn) sowie dem Hauptort Neureichenau verwendet werden.

1.1.3 Wasserschutzgebiet

Für die unter 1.1.2 genannten Quellen wurde mit den vorgelegten Unterlagen auch die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes, bestehend aus

- zwei Fassungsbereichen (Zonen W I) und
- einer engeren Schutzzone (Zone W II)

beantragt.

1.2 Antragsunterlagen

Die unter 3.2 aufgelisteten Antragsunterlagen wurden vom Ingenieurbüro Andorfer gefertigt und tragen das Datum vom 15. April 2024. Das hydrogeologische Gutachten wurde mit Datum vom 10. November 2023 vom Sachverständigenbüro Anders u. Raum erstellt.

1.3 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Neureichenau nutzt im Quellgebiet Pleckenstein zwei Quellen zur Trink- und Brauchwasserversorgung. Für die Versorgung der Wasserversorgungsanlage Neureichenau-Altreichenau bezieht die Gemeinde zusätzlich Wasser aus den Quellgebieten Hacklwiese und Bramandlberg.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens soll die Entnahmeerlaubnis zur Ableitung von Quellwasser aus den Quellen Q1 und Q2 Pleckenstein beantragt werden. Zur langfristigen Sicherstellung der Quellen als wichtiges Standbein der Wasserversorgung der Gemeinde Neureichenau soll das Wasserschutzgebiet Neureichenau-Lackenhäuser (festgesetzt 06.10.1987) an die aktuellen Kenntnisse und Vorgaben angepasst werden.

Sämtliche zur Beschreibung und Begutachtung des Vorhabens vorgelegten und benötigten Daten sind in der Anlage 1 enthalten. Im Folgenden wird auf diese Daten verwiesen.

1.3.1 Wassergewinnung

Die Quelle Q 1 wurde 1969 gefasst und im Jahr 2000 saniert. In den Quellsammelschacht, der an der Oberfläche mit einem Quellstein markiert wurde, wird Grundwasser über vier Sickerstränge geleitet. Lage und Verlauf der Sickerstränge wurden eingemessen. Die Ableitung des Überwassers aus dem Quellsammler 1 erfolgt bei großem Wasserdargebot über drei Leitungsstränge.

Quelle Q 2 wurde ursprünglich als Quelle 3 bezeichnet. Nachdem die eigentliche Quelle 2 aufgrund stark zurückgehender Quellschüttung aufgelassen wurde, wurde die 1993 gefasste Quelle von Quelle 3 auf Quelle Q 2 umbenannt. Seither existieren nur mehr die Bezeichnungen Quelle Q 1 und Quelle Q 2 Pleckenstein.

Für die Wasserversorgung wird ein Teil des gewonnenen Grundwassers der Quelle Q 1 direkt in die Entsäuerung geleitet, ein Teil wird in den Quellsammler 2 der Quelle Q 2 abgeleitet. Für die Quellgruppe Pleckenstein (Lackenhäuser) existieren somit zwei Sammelschächte. Die Quellen sind unter Punkt 2.2 der Geohydrologischen Beurteilung der Beilage 1 beschrieben. Pläne der Quellsammler 1 und 2 liegen als Anlage A 4.3 und A 4.4 den Antragsunterlagen bei.

Dem Hochbehälter Lackenhäuser mit 500 m³ Fassungsvermögen ist eine Entsäuerungsanlage vorgeschaltet.

Vom Quellsammelschacht 1 wird ein Teil des Quellwassers in den Quellsammelschacht 2 und von dort weiter in die Entsäuerung geleitet, ein Teil fließt vom Sammelschacht 1 direkt in die Entsäuerung.

1.3.2 Einrichtungen zum Ableiten des Grundwassers

Die Quellen speisen den Hochbehälter Lackenhäuser im Naturdruck. Die Fließwege und Nennweiten der Rohrleitungen sind dem Übersichtsplan Versorgungsgebiet Lackenhäuser Anlage A2 der Antragsunterlagen zu entnehmen.

1.3.3 Technische Begrenzung der Ableitung

Die Ableitung der Quellen ist durch die Leistungsfähigkeit der Entsäuerungsanlage auf 960 m³/d begrenzt. Die Begrenzung erfolgt über eine magnetisch induktive Messung mit E-Stellschieber. Hier können 11,11 l/s der Gesamtschüttung der Quellen Q 1 und Q 2 abgeführt werden.

1.3.4 Überwasser

Bei vollen Hochbehältern und geringer Abnahme im Netz wird anfallendes Überwasser vor der Entsäuerungsanlage unterhalb der Quellsammler in den Vorfluter Grenzbach abgeschlagen.

1.3.5 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Neben den Quellen Q 1 und Q 2 Pleckenstein bezieht die Gemeinde Neureichenau Grundwasser aus der Wasserversorgungsanlage Neureichenau – Altreichenau mit den Wassergewinnungsanlagen Bramandlberg und Hacklwiese. Auch diese beiden Gewinnungsanlagen werden rein aus Quellwasser gespeist. Weitere Bezugsmöglichkeiten stehen der Gemeinde nicht zur Verfügung.

1.3.6 Alternativenprüfung

Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Neureichenau erfolgt über die Gewinnung von Quellwasser. Neben der Versorgungsanlage Lackenhäuser mit der Wassergewinnungsanlage Pleckenstein kann die Gemeinde Quellwasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage Bramandlberg mit den Gewinnungsanlagen Hacklwiese und Bramandlberg zur Wasserversorgung heranziehen.

Die benachbarten Gemeinden Haidmühle, Jandelsbrunn (beide Lkr. Freyung-Grafenau) und Breitenberg (Landkreis Passau) betreiben ebenfalls Eigenwasserversorgungen. Die Gewinnung erfolgt aus Quellen und Brunnen, die verhältnismäßig kleine Einzugsgebiete erschließen. Die Versorgung der Gemeinde Neureichenau durch benachbarte Kommunen ist hinsichtlich deren eigenen Versorgungsstrukturen mit einem jeweils stark begrenzten Dargebot nicht möglich.

Ein Anschluss an die Fernwasserversorgung Bayerischer Wald ist aufgrund der Entfernung zur nächsten leistungsfähigen Leitung (Stadt Freyung, Stadt Waldkirchen oder Markt Hauzenberg) mit jeweils mehr als 10 km Leitungslänge keine wirtschaftlich durchführbare alternative Wasserversorgungsmöglichkeit.

2 Prüfung des amtlichen Sachverständigen

2.1 Allgemeines

Die Prüfung des amtlichen Sachverständigen beschränkt sich auf wasserwirtschaftliche Belange. Insbesondere die Entnahme und Ableitung von Grundwasser (Rohwasser), die Schützbarkeit der Gewinnungsanlagen und die korrekte Bemessung/Abgrenzung des Wasserschutzgebietes inklusive Zoneneinteilung.

Bautechnische Fragestellungen oder die Beurteilung der Trinkwasserbeschaffenheit (Reinwasser), –speicherung und –verteilung sind nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Bei Auffälligkeiten ergehen allenfalls Hinweise an den Unternehmer oder das zuständige Gesundheitsamt. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u. a. wurden nicht geprüft.

2.2 Ergebnis der Prüfung - Grundwasserbenutzung

2.2.1 Nutzbares Wasserdargebot

2.2.1.1 Hydrogeologischer Überblick

Das Trinkwassereinzugsgebiet der Quellen Q1 und Q2 liegt im Kristallin des ostbayerischen Grundgebirges. Der Untergrund wird aus mittel- bis grobkörnigem Dreisessel-Granit aufgebaut. Durch intensive Verwitterung wurden die Gesteine aufgelockert und stellenweise tiefgründig in ihre mineralischen Komponenten zersetzt („Hangschutt“ bzw. „kristalliner Zeratz“). Während des Quartärs kam es zur Ausbildung von Fließerden, in die Grus, Steine und Blöcke unregelmäßig eingelagert sind.

Als Grundwasserleiter fungieren sowohl der Festgesteinskörper (Kluftgrundwasserleiter) als auch die Lockergesteinsauflage (Porengrundwasserleiter). Zwischen den beiden Grundwasserleitern sind keine trennenden Deckschichten ausgebildet.

Das Grundwasser der Lockergesteinsauflage weist zudem einen geringen Flurabstand auf, so dass eine starke Anfälligkeit gegenüber Schadstoffeinträgen gegeben ist. Je nach Mächtigkeit und Durchlässigkeit können diese Schadstoffe auch direkt in den Kluftgrundwasserkörper gelangen, so dass in der Gesamtheit von einer ungünstigen Schutzwirkung der Deckschichten für das Grundwasser auszugehen ist.

Die Grundwasserströmung des oberflächennahen Grundwasservorkommens folgt im Bereich der Quellen der Topografie und ist im Gewinnungsgebiet Pleckenstein überwiegend von Nord nach Süd gerichtet.

Nähere Angaben zur Hydrogeologie sind in Beilage 1 Geohydrologische Beurteilung der Antragsunterlagen enthalten.

2.2.1.2 Schüttungsmessungen, Einzugsgebiet

Dem Antrag liegen Quellschüttungsmessungen aus den Jahren 1991 bis 2023 bei. Nach Angaben des Gutachters wurde die Quelle Q1 im Jahr 2000 nach Wurzeleinwuchs saniert. Dem amtlichen Sachverständigen lagen Quellschüttungsdaten von 2012 bis 2023 vor. Innerhalb dieses Zeitraums wurden mehrere Trockenjahre erfasst. Die Dargebotsermittlung wurde anhand dieser trockenen Dekade überprüft und entsprechend angepasst.

Für den Zeitraum 1991 – 2022 wurde eine mittlere Quellschüttung von 24,8 l/s ermittelt, die sich in den letzten zehn Jahren auf 22,7 l/s verringert hat. Der Mittelwert der Jahresminima liegt in den letzten 30 Jahren bei 17 l/s, im Zeitraum 2012 bis 2022 bei 15 l/s. Dementspre-

chend wurde das zur Verfügung stehende Mindestdargebot mit 12,8 l/s ermittelt, einem Wert, der statistisch nicht öfter als alle 4 bis 5 Jahre unterschritten wird.

Entsprechend den im Anhang aufgeführten Schwankungsziffern ist das Schüttungsverhalten nach Bendel (zitiert in Tab. 4-10, Taschenbuch der Wasserversorgung von Mutschmann/Stimmelmayer, 13. Auflage) bei den Quellen Q 1 und Q 2 als gut zu beurteilen, bezogen auf den Zeitraum 2012 bis 2022 sogar als sehr gut.

Quellen mit gutem bis sehr gutem Schüttungsverhalten weisen meist bei größeren Niederschlagsereignissen keine erhöhte Abfuhr von schnell dränendem Zwischenabfluss auf und somit auch keine erhöhte Gefahr bakteriologischer Verunreinigung. Aber auch bei Quellen mit einem guten bis ausgezeichneten Schüttungsverhalten kann wegen der meist geringen Schutzwirkung der Deckschichten im Bayerischen Wald eine bakteriologische Verunreinigung des Quellwassers nicht ausgeschlossen werden.

Die im Gutachten vorgelegten Analysen wiesen keinerlei bakteriologische Verunreinigung auf. Auch lagen dem amtlichen Sachverständigen keine Analysen vor, die auf bakteriologische Verunreinigung schließen lassen.

Das Einzugsgebiet der Quellen Q1 und Q2 erstreckt sich ausgehend von den Quellen Richtung Norden bis zum Gipfelkamm des Bayerischen Plöckensteins.

Die Abgrenzung des Einzugsgebietes wurde vom SVB Anders u. Raum entsprechend dem morphologischen Einzugsgebiet und dem angekoppelten unterirdischen Einzugsgebiet in den Antragsunterlagen Anlage 1 dargestellt.

Die Quellen entspringen auf einer Höhe von etwa 910 m bis 935 m üNN an einem nach Süden exponierten Einhang des Plöckensteins. Das Einzugsgebiet erstreckt sich Richtung N bis zum Gipfelkamm auf Höhe von 1.360 m üNN. Das morphologische Einzugsgebiet umfasst vorwiegend steil geneigte Flächen. Der mittlere Reliefgradient beträgt ca. 0,34. Nur im Gipfelkammbereich sowie im Bereich vereinzelter terrassenartiger Hangverflachungen ist die Hangneigung deutlich flacher. Als Vorfluter fungiert der Gegenbach, der in südlicher Richtung fließt. Das morphologische Einzugsgebiet wurde im Quellbereich entsprechend der hier dominierenden NW-SE bis WNW-ESE sowie N-S streichenden Bruchstrukturen bzw. Kluftscharen erweitert. Entsprechend der Geologischen Karte ist davon auszugehen, dass Q1 und Q2 an eine ca. NE-SW streichende Störungszone gebunden sind. Die Begrenzung im Anstrom entspricht der oberirdischen Wasserscheide, die vermutlich auch die Grundwasserscheide darstellt. Dementsprechend verläuft diese entlang des Bergkammes d. Bayerischen Plöckensteins annähernd in E-W Richtung. Die qualitativen Daten der beiden Quellen bestätigen ein bewaldetes Einzugsgebiet, das keinerlei anthropogenen Einflüssen unterliegt.

2.2.1.3 Beurteilung der beantragten Nutzung (Wasserbilanz)

Das Gewinnungsgebiet Lackenhäuser liegt im Einzugsgebiet des Gegenbaches, der in südliche Richtung fließt, nördlich von Breitenberg in den Großen Michelbach mündet und mit diesem die Große Mühl bildet.

Die vom Sachverständigenbüro Anders und Raum für den Gesamtabfluss und die mittlere Grundwasserneubildung angegebenen Abflusshöhen, die aus Daten des Landesamtes für Umwelt ermittelt wurden, erscheinen insgesamt zu niedrig.

Demnach liegt der mittlere jährliche Gesamtabfluss über den Zeitraum 1991 – 2020 bei 550 mm/a bzw. 27,4 l/s.

Auch nach den dem amtlichen Sachverständigen vorliegenden Daten und den langen Zeitreihen von Quellschüttungsdaten, ist davon auszugehen, dass die Modell-Daten insgesamt zu niedrig sind.

Nach den Grundwasserneubildungsdaten GWN-BW 2017 (Modell-Daten des Landesamtes für Umwelt über Zeitraum von 1988 – 2017) wurde eine um rd. 140 mm/a höhere Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet der Quellen ermittelt als vom Sachverständigenbüro angesetzt. Demnach kann für den Bereich des Quellgebietes Pleckenstein die mittlere GW-Neubildung für den Zeitraum 1988 - 2017 mit 550 mm/a (17,46 l/s·km²) angesetzt werden. Im rund 1,57 km² großen Einzugsgebiet entspricht das einer Grundwasserneubildungsrate von 27,4 l/s.

Nach den jüngsten Modelldaten des Landesamtes (GWNBW 1994 – 2023) beträgt die mittlere Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet Pleckenstein nurmehr 270 mm/a, was einer Grundwasserneubildungsrate von 12,8 l/s entspricht. Die ermittelten Quellschüttungsdaten über diesen Zeitraum können mit diesen Modelldaten nicht erklärt werden

D.h. die mittlere Quellschüttung (22,6 l/s) kann rein rechnerisch nach den Daten GWNBW 2017 über diese Fläche gedeckt werden. Die im Zeitraum 2012 bis 2023 tatsächlich abgeleitete Maximalentnahme (186.250 m³/a bzw. 5,9 l/s) ist im Quellgebiet Pleckenstein selbst bei MNQ-Verhältnissen (absolute Minimalschüttung im selben Zeitraum 11,9 l/s) gewährleistet. Nach aktuellen Daten ist allerdings weder Bilanzdeckung gegeben noch ein plausibler Erschließungsfaktor zu berechnen.

Da aufgrund der Gegebenheiten vor Ort (Morphologie und Hydrogeologie) nicht von einem größeren Einzugsgebiet auszugehen ist, müssen die aktuellen Modelldaten der Grundwasserneubildung als zu niedrig veranschlagt angesehen werden.

Letztendlich geben die über lange Zeiträume erfassten Quellschüttungsdaten ein Bild der Grundwasserneubildung, dass mit den Modelldaten nicht übereinstimmt.

Aufgrund der im unmittelbaren Abstrombereich der Quellen fehlenden Quellgerinne hat das Quellgebiet Pleckenstein keine direkte Anbindung an den Vorfluter Gegenbach.

Erste Quellarme des Gegenbachs setzen etwa 50 m östlich auf Höhe der Quelle Q1 auf etwa 940 m üNN an. Deren Einzugsgebiet erstreckt sich Richtung Osten und ist ca. 1,5- bis 2-mal so groß wie das Quellgebiet der Quellen Pleckenstein.

Damit ist bei Ableitung der jeweiligen gesamten Schüttung der Quellen Pleckenstein von einem ausreichenden Restabfluss in den südöstlichen Ausläufern des Gegenbachs auszugehen. Die gestattungsfähigen Entnahmemengen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der gewässerökologischen Funktionen am Pleckenstein sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht als verträglich anzusehen. Die Schüttung der Quellen kann aus dem ermittelten Einzugsgebiet problemlos gedeckt werden.

2.2.2 Bedarf und Ableitung - derzeit und künftig

Derzeit werden ca.

3.038	Personen,
400	Großvieheinheiten (GVE) und rund
607	Gästebetten mit 1/3 Auslastung
5	Großverbraucher

mit Trinkwasser aus der Wasserversorgungsanlage Neureichenau-Lackenhäuser versorgt.

Die Wasserversorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser in den Ortsteilen Neureichenau Lackenhäuser, Riedlsbach, Schimmelbach, Fischergrün, Klafferstraß, Langenbruck, Klein-

gsenget, Gsenget, Kernberg, Binderbruck, Weid, Loiblauf, Gänswies und Spitzenberg mit einigen Anwesen aus Zielberg (Gemeinde Jandelsbrunn) erfolgt über die Quellen Q1 und Q2 Pleckenstein der Wassergewinnungsanlage Pleckenstein. Künftig sollen zusätzlich rund 30 Personen mehr angeschlossen werden. Eine detaillierte Wasserbedarfsberechnung des amtlichen Sachverständigen liegt den Antragsunterlagen bei.

Nach den Angaben der Gemeinde Neureichenau ergab sich der für die Wasserversorgungsanlagen Lackenhäuser und Duschlberg gemessene Verbrauch der Jahre 2012 bis 2023 wie folgt:

Jahr	Einspeisung ins Netz über		Gesamtein- speisung ins Netz	Über die Hauswasserzähler gemessener Gesamt- verbrauch (abgerechnete Gesamtmenge)	Wasser- verlust in
	HB Lacken- häuser m ³	HB Duschl- berg m ³			
Durchschnitt	171.558	58.969	230.526	208.568	9,41
Minimum	158.392	52.279	216.024	214.692	2,53
Maximum	186.248	65.222	245.715	219.950	15,97

Die für den derzeitigen und künftigen Bedarf vorgelegte Wasserbedarfsberechnung erscheint zum Teil zu hoch. Nach Berechnungen der amtlichen Sachverständigen kann der derzeitige und künftige Bedarf in der Versorgungszone der WV Lackenhäuser wie folgt angesetzt werden.

	Derzeit (amtlich ermittelt)	Künftig (amtlich ermit- telt)	Derzeit vom IB ermit- telt
an verbrauchsreichen Tagen	790 m ³ /d	838 m ³ /d	914 m ³ /d
im Jahresdurchschnitt	458 m ³ /d	490 m ³ /d	525 m ³ /d
jährlich	175.821 m ³ /a	184.525 m ³ /a	191.625 m ³ /a

Beantragt wurde für die Quellen Q1 und Q2 Pleckenstein eine Ableitmenge von maximal 960 m³/d und 225.000 m³/a.

Aus Gründen der Versorgungssicherheit kann in der Regel einer maximalen Momentanentnahme bis zur Höhe der Mindestschüttung der beantragten Quellen nur dann zugestimmt werden, wenn durch die beantragte Ableitmenge aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine nennenswerten Auswirkungen auf die im Abstrombereich der Quellen vorhandenen Gewässer zu erwarten sind, aus gesamtökologischer Betrachtung eine stärkere Nutzung der Quellen sinnvoll ist (Naturdruck statt Pumpstrom).

Die maximale Momentanentnahme muss entsprechend der Mindestschüttung, die statistisch nur alle fünf Jahre unterschritten werden darf, mit 12,8 l/s angesetzt werden. Die maximale Tagesentnahmemenge kann entsprechend den vorliegenden Daten und den Berechnungen des amtlichen Sachverständigen auch zukünftig mit 880 m³/d angesetzt werden. Entsprechend den Berechnungen des amtlichen Sachverständigen kann mit einem zukünftigen Bedarf von 185.000 m³/a gerechnet werden. Um eine ausreichende Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde zu gewährleisten, schlagen wir daher eine Jahresentnahmemenge von 200.000 m³/a vor.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen stellen sich die für die Wassergewinnungsanlage Pleckenstein (Lackenhäuser) gestatteten bzw. zur Gestattung vorgeschlagenen Entnahmemengen wie folgt dar:

Maximale Momentanentnahme: 12,8 l/s
Maximale tägliche Entnahme: 880 m³/d
Maximale Jahresentnahme: 200.000 m³/a

Die Vergleiche der ins Netz der Wasserversorgungsanlage Neureichenau eingespeisten Wassermengen mit den über die Hauswasserzähler ermittelten Verbrauchsmengen zeigen seit 2019 deutlich zurückgegangene Wasserverluste von 2,5 bis maximal 8,5 % im Jahr 2020.

2.2.3 Ausbau der Wasserfassungen, Sammelschächte

Es ist davon auszugehen, dass der Ausbau der Quellen Q1 und Q2 nicht mehr den heutigen im DVGW-Arbeitsblatt W 127 festgelegten allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der im Anhang A 4.1 vorgelegte Ausbauplan der Quelle Q1 weist einen Stempel von 1984 auf. Im Jahr 2001 wurde laut Wasserversorger ein neuer Quellsammelschacht errichtet, dabei wurden die Sickerstränge an die neuen Leitungen angeschlossen. Aktuelle Pläne liegen nicht vor.

Die Quelle Q1 weist insgesamt vier Sickerstränge auf, die in die oberirdisch markierte Quellstube führen. Lage und Verlauf der Sickerstränge sind bekannt.

Von der Quellstube wird das Wasser in den abstromig gelegenen Quellsammler abgeleitet, der sich noch innerhalb des Fassungsbereichs befindet. Überwasser wird rd. 15 m unterhalb des Quellsammlers dem Vorfluter zugeleitet. Hinweise auf ein ehemaliges Quellgerinne liegen nicht vor. Der weitere Fassungsbereich weist Baumbestand auf, im Nahbereich der Quelle ist kein Baum- oder Strauchbewuchs.

Die Quelle Q2 wurde 1995 gefasst. Abgesehen von einer maßstabslosen Handskizze liegen keine Ausbaupläne der Quelfassung vor. Der Fassungsbereich der Quelle Q 2 ist mit Ahorn bewachsen. Hinweise auf Einwurzelung in den Sickerstrang liegen nicht vor. Im Abstrom der Quelle konnte noch eine rinnenartige Struktur festgestellt werden, in die der Überlauf der Quelle Q2 abgeleitet wird. Ca. 20 bis 30 m unterhalb des Quellsammlers wird das anfallende Überwasser in den Vorfluter Gegenbach geleitet.

Beide Quellen sind hinsichtlich mikrobiologischer Belastung bis dato unauffällig, es gibt keine Hinweise auf Zusickerung von Oberflächenwasser bzw. oberflächennahem Grundwasser.

Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Verwendung bei ausreichender Entsäuerung des Trinkwassers keine grundsätzlichen Bedenken.

2.2.4 Nachteilige Wirkungen

Die beantragten Quellen Q1 und Q2 Pleckenstein werden bereits seit mindestens 60 Jahren für die Wasserversorgung der Gemeinde Neureichenau genutzt. Etwaige Beeinträchtigungen von Rechten anderer und des Naturhaushaltes infolge der Grundwasserableitungen finden insofern schon seit Jahrzehnten statt.

Wesentliche nachteilige Auswirkungen sind durch die beantragten Nutzungen wegen der kleinen Einzugsgebiete lediglich für die unmittelbaren Quellgewässer möglich. Die diesbe-

zügliche Bilanzierung hat gezeigt, dass durch die beantragten Ableitmengen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine wesentlichen Beeinträchtigungen der gewässerökologischen Funktionen gegeben sein dürfte.

Nennenswerte Nachteile in Bezug auf Rechte Dritter sowie nachteilige Wirkungen hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Nutzung des Wassergewinnungsgebietes infolge der beantragten Entnahme sind nach Ansicht des amtlichen Sachverständigen nicht gegeben.

2.2.5 Wasserbeschaffenheit

Die Antragsunterlagen liegen physikalisch-chemische und mikrobiologische Untersuchungsbefunde der Quellen aus den Jahren 2011 bis 2014 und 2019 bis 2022 vor. Die Rohmischwasserproben wurden von Synlab Umweltinstituts GmbH, Pocking, in den Jahren 2021 und 2022 von SGS Analytics Germany analysiert. Zusätzlich wurde eine Rohwasseranalyse auf Pflanzenschutzmittel aus dem Jahr 2019 vorgelegt. Zudem lagen dem amtlichen Sachverständigen Rohwasseruntersuchungen aus der Eigenüberwachung zur Beurteilung vor.

2.2.5.1 Mikrobiologische Wasserqualität

In den vorliegenden Rohwasseruntersuchung von 2011 bis 2014 sowie 2019 bis 2022 wurden weder coliforme Keime noch E. coli nachgewiesen. Aufgrund der Tatsache, dass die jährlichen Grundwasseranalysen nur Stichproben zu einem bestimmten Zeitpunkt widerspiegeln, können mikrobiologische Belastungen (z. B. nach Starkregenereignissen oder Schneeschmelze) dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

2.2.5.2 Physikalisch-chemische Parameter

Die physikalisch-chemischen Parameter des Rohmischwassers der Quellen Pleckenstein waren mit Ausnahme des im sauren Bereich liegenden pH-Wertes und der daraus resultierenden hohen Calcitlösekapazität stets einwandfrei.

Eine Belastung mit Pflanzenschutzmitteln konnte nicht nachgewiesen werden und ist aufgrund der ausschließlich forstwirtschaftlichen Nutzung im Einzugsgebiet auch nicht zu erwarten.

Die untersuchten Wasserproben der Quellen zeigen weder anthropogene Einflüsse noch Grenzwertüberschreitungen. Aus versorgungstechnischer Sicht ist eine Entsäuerung des Quellwassers erforderlich.

2.2.6 Hygienische Beurteilung

Das Gesundheitsamt beim Landratsamt Freyung-Grafenau sollte

- zur Lage und Art der Quelfassungen,
- zum beabsichtigten Verwendungszweck des Wassers,
- zur Notwendigkeit der Nachrüstung einer UF-Anlage sowie
- zu den vorgeschlagenen Schutzzonen und Schutzanordnungen

noch abschließend gehört werden. In der Regel werden die aus Sicht des Gesundheitsamtes erforderlichen Maßnahmen im Vollzug der Trinkwasserverordnung außerhalb des Wasserrechtsbescheides angeordnet.

2.2.7 Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Für die beiden Quellen Q1 und Q2 kann von einem ständig zur Verfügung stehenden Dargebot (Mindestschüttung) von etwa 12,8 l/s ausgegangen werden.

Beantragt wurden Ableitmengen, die bezogen auf die Momentanentnahme, mit 16 l/s deutlich über dem ständig zur Verfügung stehenden Dargebot der Quellen liegen.

In der Regel stellt die Mindestschüttung, die rein statistisch nur alle fünf Jahre unterschritten wird, die Obergrenze der gestattungsfähigen Ableitmenge dar.

Die Prüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf vorhandene Quellgewässer hat ergeben, dass die beantragte Nutzung aus gewässerökologischer Sicht verträglich ist. Wesentliche Beeinträchtigungen etwaiger Rechte anderer aufgrund des durch die beantragte Nutzung verminderten Abflusses in den im Abstrombereich liegenden Gewässern liegen u. E. ebenfalls nicht vor.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergeben sich für die Quellen Q1 und Q2 somit folgende gestattungsfähige Ableitmenge:

Größte momentane Entnahme:	12,8. l/s
Größte tägliche Entnahme:	880 m ³ /d
Jährliche Entnahme:	200.000 m ³ /a

Die vorgelegten bzw. vorliegenden Untersuchungsergebnisse - die im Übrigen jeweils nur Momentanaufnahmen darstellen - zeigen, dass die Quellwässer geogen bedingt einen zu niedrigen pH-Wert aufweisen. Mikrobiologische Verunreinigungen sind entsprechend der vorgelegten und dem amtlichen Sachverständigen vorliegenden Analysen nicht aufgetreten. Diese stellen allerdings immer einen Momentanstand dar, d.h. aufgrund der nicht ausreichend ausgebildeten Filterwirksamkeit der Deckschichten, können Verkeimungen im Rohwasser auch bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gefassten Quellen auftreten.

Im HB Lackenhäuser wird das Rohwasser entsäuert und mittels UV-Anlage entkeimt. Inwieweit der UV-Anlage eine Ultrafiltrationsanlage vorgeschaltet werden muss, hat das Gesundheitsamt Freyung-Grafenau zu entscheiden.

Entsprechend der vorstehenden wasserwirtschaftlichen Beurteilung kann dem beantragten Ableiten von Grundwasser aus der Sicht des allgemeinen amtlichen Sachverständigen nur unter den in Ziffer 3.4 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

2.2.8 Wasserrechtliche Beurteilung

Das beantragte Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Hierfür kann aus den obengenannten Gründen antragsgemäß eine Bewilligung nach § 8 WHG i. V. mit §§ 10 – 14 WHG erteilt werden.

2.3 Ergebnis der Prüfung - Wasserschutzgebiet

2.3.1 Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwassers

Allgemeine Angaben zu den hydrogeologischen Verhältnissen sind im hydrogeologischen Überblick unter Ziffer 2.2 enthalten. Die im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald liegenden Einzugsgebiete der Quellen sind überwiegend bewaldet. Die bezüglich der forstwirtschaftlichen Nutzung zu beachtenden verbotenen und nur beschränkt zulässigen Handlungen sind im „Verbotskatalog“ der Antragsunterlagen zu finden (Anlage 12).

Die im geplanten Wasserschutzgebiet verlaufenden Forstwirtschafts- bzw. Waldwege haben einen ausreichenden Abstand zu den Quellen. Anderweitige konkurrierende Nutzungen, von denen eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers ausgehen könnte, sind in den Einzugsgebieten der Quellen Q1 und Q2 Pleckenstein nicht bekannt.

2.3.2 Bemessung des Schutzgebietes

2.3.2.1 Hydrogeologische Bedingungen und Parameter

Die Bemessung des Schutzgebietes stützt sich auf die Kenntnis des Grundwassereinzugsgebietes der Gewinnungsanlage und deckt das gesamte potenzielle Einzugsgebiet ab (morphologisches und angekoppeltes unterirdisches Einzugsgebiet des Kluftgrundwasserleiters). Dabei wurden die Vorgaben der DVGW-Richtlinie W101 beachtet.

Für die Schutzgebietsbemessung dient das maximal mögliche Einzugsgebiet als Grundlage. Aufgrund der Heterogenität wurde auf Berechnungen anhand geohydraulischer Parameter verzichtet. Fließgeschwindigkeiten im oberflächennahen Porengrundwasserleiter sowie im angekoppelten Kluftgrundwasserleiter sind aufgrund des hohen Reliefgradienten im Bereich von mehreren 10er m/d bis zu mehreren 100 m/d anzusetzen.

Das Sachverständigenbüro Anders und Raum verweist auf zahlreiche Markierungsversuche im Kristallin des Bayerischen Waldes bei denen Abstandsgeschwindigkeiten in dieser Größenordnung ermittelt wurden. Die amtliche Sachverständige stimmt darin überein aufgrund der vorliegenden Morphologie und der Heterogenität des Untergrundes auf die Berechnung von Fließgeschwindigkeiten anhand geohydraulischer Parameter zu verzichten.

Das morphologische Einzugsgebiet wurde im Quellbereich aufgrund der im Quellgebiet dominierenden NW-SE bis WNW-ESE sowie N-S streichenden Bruchstrukturen bzw. Kluftscharren erweitert. Entsprechend der Geologischen Karte Maßstab 1: 25.000 ist davon auszugehen, dass Quelle Q1 und Quelle Q2 an eine ca. NE-SW streichende Störungszone gebunden sind.

Die Begrenzung im Anstrom entspricht der oberirdischen Wasserscheide, die vermutlich auch die GW-Scheide darstellt. Diese verläuft entlang des Bergkamms des Bayerischen Plöckensteins annähernd in E-W Richtung. Die Qualitativen Daten bestätigen ein bewaldetes Einzugsgebiet, das keinerlei anthropogenen Einflüssen unterliegt.

2.3.2.2 Fassungsbereiche (Zonen I)

Entsprechend den Vorgaben des DVGW-Merkblattes W 101 umfasst der Fassungsbereich der Quelle Q1 eine Fläche von rd. 1.500 m². Maßgeblich sind die Abstände vom Ende der Sickerstränge bzw. des Quellschachtes. D.h. der Fassungsbereich wurde im Anstrom ausgehend vom nördlichsten Ende der Sickerstränge in 20 m, von den äußersten Sickersträngen lateral jeweils in 10 m und im Abstrom vom Quellsammler ebenfalls in 10 m begrenzt.

Der Fassungsbereich der Quelle Q2 Pleckenstein umfasst dementsprechend eine Fläche von 830 m². Auch hier wurden die Abstände nach DVGW-W101 eingehalten.

Detaillagepläne mit den Koordinaten der Eckpunkte liegen den Antragsunterlagen des Sachverständigenbüros in den Anlagen 5 und 6 bei.

2.3.2.3 Engere Schutzzone (Zone II)

Die Schutzzone II soll den Wasserfassungen Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Keime gewähren. In geringer Entfernung zur Wasserfassung, d.h. in Bereichen in denen die Fließzeiten bis zur Fassung weniger als 50 Tage betragen, stellen diese eine Gefährdung dar.

Bei den Quellen Q1 und Q2 Pleckenstein erstreckt sich die vorgeschlagene engere Schutzzone somit auf das gesamte ober- und unterirdische Einzugsgebiet, das sich bis zum Bergkamm des Pleckensteins Richtung Norden erstreckt.

Im Anstrom ist die Begrenzung durch die Oberirdische Wasserscheide, die hier der Staatsgrenze nach Österreich entspricht, dargestellt. Auch die östliche Begrenzung wird größtenteils entlang der Grenze nach Österreich geführt. Die Nordwestliche Begrenzung lässt sich dagegen nicht durch Flur- und Wegegrenzen exakt festlegen. Der Grenzverlauf muss daher mit geeigneten Markierungen vor Ort gekennzeichnet werden und im Rahmen einer Ortsbegehung festgelegt werden.

Insgesamt wurden die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 101 in hinreichendem Maße beachtet. Mit der Abgrenzung der engeren Schutzzone besteht daher Einverständnis.

2.3.3 Abmessungen des Wasserschutzgebietes

Aufgrund der vorliegenden hydrogeologischen Verhältnisse und örtlichen Gegebenheiten ergibt sich der, in den beiliegenden Lageplänen Anlage 3 und 4 im M 1:5.000, sowie den Lageplänen in den Anlagen 5 und 6 im M 1:500 vom 05.06.2020 eingetragene, vom Sachverständigenbüro Anders und Raum gefertigte und mit dem amtlichen Sachverständigen abgestimmte Schutzgebietsvorschlag.

Schutzgebietsflächen		
2 Fassungsbereiche	(Zonen I)	2.364 m ²
1 engere Schutzzone	(Zone II)	163 ha

2.3.4 Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Wirksamkeit des Schutzgebietes

Mit dem vorgeschlagenen Schutzgebiet ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht - unter Berücksichtigung der noch durchzuführenden Schutzmaßnahmen - ein wirksamer Trinkwasserschutz gegeben. Aufgrund der eingeschränkten Filterwirksamkeit der Deckschichten können zeitweilige bakteriologische Belastungen des den Quellen zufließenden Grundwassers, z. B. durch tierische Ausscheidungen im Nahbereich der Quellen, nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

2.3.5 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

Der vom Sachverständigenbüro Anders und Raum erarbeitete Schutzgebietskatalog wurde bereits vor der Bekanntmachung geprüft. Insbesondere wurden einzelne Verbote bzw. nur beschränkt zulässige Handlungen abgeändert. Die aktuelle vom amtlichen Sachverständigen überarbeitete Fassung samt den Anlagen zu § 3 liegt den Antragsunterlagen als Anhang 3 bei.

2.4 Begründung für Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.4.1 Dauer der Bewilligung und Beginn der Benutzung

Eine Bewilligung kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Gemäß § 14 Abs. 2 wird eine Bewilligung für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf. Wir schlagen für die Bewilligung eine Befristung auf 30 Jahre vor. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderun-

gen im Trinkwasser- und Naturschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.4.2 Rechtsnachfolge

Die Regelung der Rechtsnachfolge entspricht § 8 Abs. 4 WHG.

2.4.3 Umfang der bewilligten Benutzung

Der Umfang der gestatteten Benutzung ist zum einen auf das Wasserdargebot im Einzugsgebiet und zum anderen auf den absehbaren zukünftigen Wasserbedarf abzustimmen. Dabei ist zur Aufrechterhaltung der gewässerökologischen Funktionen insbesondere auch auf eine ausreichende Restwasserführung in den Quellbächen zu achten. In Zusammenschau aller zu beachtenden Aspekte wurde der unter Punkt 3.4.3 aufgeführte Umfang der Nutzung festgelegt.

2.4.4 Verwendung des abgeleiteten Wassers

Nach § 10 Abs. 1 WHG gewährt eine Bewilligung das Recht ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Es ist deshalb noch einmal verbindlich vorzuschreiben, dass das entnommene Wasser nur für den beantragten Zweck verwendet werden darf. Des Weiteren ist gem. § 5 WHG Abs. 1.2 eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen.

2.4.5 Messungen und Berichtspflichten, Untersuchungsprogramm

- Die Überwachung von Wasserversorgungsanlagen ist in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und in der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in ihrer jeweils aktuellen Fassung geregelt. Die hier enthaltenen qualitativen und quantitativen Messungen und Berichtspflichten nach den jeweiligen Untersuchungsprogrammen sind für das Rohwasser (EÜV) und das Trinkwasser (TrinkwV) automatisch und eigenständig ohne gesonderte Aufforderung zu beachten. Hinweise hierzu sowie weitergehende Anforderungen sind unter Punkt 3.4.5 enthalten.
- Gemäß § 50 Abs. 4 WHG dürfen Wassergewinnungsanlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden. Wenn wie im vorliegenden Fall der Ausbau der Quellen zum Teil nicht genau bekannt ist bzw. nicht mehr den heute gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entspricht, bislang aber keine mikrobiologischen Belastungen nachgewiesen wurden, kann von einer Sanierung der Quellfassungen zunächst abgesehen werden.
- Sofern zukünftig mikrobiologische Belastungen festgestellt werden, die nicht zugeordnet werden können, sollte mittels eines bakteriologischen Sonderuntersuchungsprogramms geprüft werden, von welcher Quelle die Belastungen hauptsächlich herühren. Durch eine Sanierung der Fassungsanlagen auffälliger Quellen können immer wieder aufgetretene mikrobiologische Belastungen ggf. ganz beseitigt oder zumindest deutlich reduziert werden (Minimierungsgebot).

2.4.6 Betrieb, Unterhaltung, Betriebsleiter

Nach § 50 Abs. 4 WHG dürfen Wassergewinnungsanlagen nur nach den a. a. R. d. T. errichtet, unterhalten und betrieben werden. Neben den unter Ziffer 2.4.5 genannten einschlägigen Rechtsvorschriften und den sich daraus ergebenden Pflichten und Aufgaben für Betrieb und Unterhalt einer Wasserversorgungsanlage gilt das DVGW-Arbeitsblatt W 1000 hinsichtlich der Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern als

a. a. R. d. T. Die Bestimmungen unter Nr. 3.4.6 orientieren sich an diesem Regelwerk und wurden auf die Verhältnisse der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Neureichenau abgestimmt.

2.4.8 Änderungen an den Wasserfassungen

Die Mitteilungspflichten unter 3.4.8 sind erforderlich, um eine rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls sonstiger Betroffener, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen, die die Trinkwasserqualität und den Wasser- und Naturhaushalt nachteilig beeinflussen könnten, sicherzustellen.

2.4.9 Schutz des Wasservorkommens

Zum Schutz des Wasservorkommens werden in Zusammenhang mit diesem Wasserrechtsverfahren ein neu abgegrenztes Wasserschutzgebiet festgesetzt. Die unter Nr. 3.4.9 aufgeführten Bestimmungen sind erforderlich, um einen ausreichenden, den a. a. R. d. T. entsprechenden Trinkwasserschutz im Einzugsgebiet der zur Nutzung beantragten Quellen zu erreichen bzw. zu gewährleisten.

2.4.10 Vorbehalt

Der Vorbehalt beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

3 VORSCHLAG FÜR DIE WASSERRECHTLICHE BEHANDLUNG

3.1 Gegenstand der Gestattung

Der Gemeinde Neureichenau wird auf ihren Antrag vom 15.04.2024 die Bewilligung nach §§ 8 und 10 - 14 WHG zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet Neureichenau-Lackenhäuser der WGA Pleckenstein aus folgenden Wasserfassungen erteilt:

Quelle	Kennzahl	Fl.-Nr.	WGA	Gemarkung/Gemeinde
Q1	4120/7248/00003	269	Pleckenstein	Lackenhäuser
Q2	4120/7248/00113	263	Pleckenstein	Lackenhäuser

Die bewilligte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschl. Brauch- und Löschwasser) in den Ortsteilen Lackenhäuser, Riedlsbach, Schimmelbach, Fischergrün, Klafferstraß, Langbruck Kleingsenet, Gsenget, Kernberg, Binderbruck, Weid, Loiblau, Gänswies und Spitzenberg mit eingigen Anwesen aus Zielberg der Gemeinde Jandelsbrunn sowie dem Hauptort Neureichenau der Gemeinde Neureichenau

3.2 Planunterlagen

Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Teil A: Allgemeiner Teil

Beilage 1:	Erläuterungsbericht	
Beilage 2:	Eigentümerverzeichnis	
Beilage 3	Sonstige Nachweise	
Anlage A 1:	Übersichtslageplan	M = 1 : 25.000
Anlage A 2:	Lageplan mit Versorgungsgebiet	M = 1 : 10.000
Anlage A 3:	Lageplan Quellgebiet	M = 1 : 1.000
Anlage A 3.1:	Lageplan Wasserwerk	M = 1 : 200
Anlage A 3.2:	Detaillageplan Quellfassung Q1	M = 1 : 250
Anlage A 3.3:	Detaillageplan Quellfassung Q2	M = 1 : 500
Anlage A 4.1:	Quellfassung Q1	M = 1 : 50
Anlage A 4.2:	Quellfassung Q2	M = 1 : 50
Anlage A 4.3:	Quellsammelschacht QS1	M = 1 : 25
Anlage A 4.4:	Quellsammelschacht QS2	M = 1 : 25
Anlage A 5:	Hochbehälter	M = 1 : 100
Anlage A 6.1:	Entsäuerungsanlage - Grundrisse	M = 1 : 50
Anlage A 6.2:	Schnitt A – A, Längsschnitt	M = 1 : 100
Anlage A 6.3:	Schnitt B – B, Technikeller	M = 1 : 50
Anlage A 6.4:	Schnitt C – C, Entsäuerung	M = 1 : 50

Anlage A 6.5:	Schnitt D – D, Vorlagebehälter	M = 1 : 50
Teil B: Hydrogeologisches Gutachten		
Beilage 1:	Geohydrologische Beurteilung	
Anhang 1.1:	Quellschüttungstabelle	
Anhang 1.2:	Diagramme Quellschüttungen	
Anhang 2:	Analyseergebnisse	
Anlage 1:	Gesamteinzugsgebiet	M = 1 : 1.000
Anlage 2:	Übersichtslageplan mit Schutzgebietsvorschlag	M = 1 : 10.000
Anlage 3:	Lageplan Schutzgebietsvorschlag mit Höhenlinien	M = 1 : 5.000
Anlage 4:	Lageplan mit Schutzgebietsvorschlag	M = 1 : 5.000
Anlage 5.1:	Detallageplan Fassungsbereich Q 1 Lackenhäuser mit Koordinaten	M = 1 : 500
Anlage 5.2:	Detallageplan Fassungsbereich Q 2 Lackenhäuser mit Koordinaten	M = 1 : 500
Anlage 6.1:	Detallageplan Fassungsbereich Q 1 Lackenhäuser mit Koordinaten und Sickerung	M = 1 : 500
Anlage 6.2:	Detallageplan Fassungsbereich Q 2 Lackenhäuser mit Koordinaten und Sickerung	M = 1 : 500

Die Antragsunterlagen wurden vom Ingenieurbüro Andorfer, Thyrnau gefertigt und tragen das Datum vom 15.04.2024. Sie sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 17.03.2026 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom versehen.

3.3 Beschreibung der Benutzungsanlage

Sämtliche zur Beschreibung und Begutachtung des Vorhabens benötigten Daten sind in Teil A und Teilb B enthalten. Im Folgenden wird auf diese Daten verwiesen.

3.3.1 Wassergewinnung

Die Quellen Q1 und Q2 Pleckenstein sind unter 2.2. der geohydrologischen Beurteilung im Teil B Hydrogeologisches Gutachten Beilage 1 beschrieben. Für die Quellgruppe Lackenhäuser existieren zwei Sammelschächte. Pläne liegen als Anlage A 4.3 und A 4.4. Teil A der Antragsunterlagen bei.

3.3.2 Einrichtungen zum Ableiten des Grundwassers

Die Quellen laufen den Hochbehältern Lackenhäuser im Naturdruck zu. Eine Druckerhöhung findet nicht statt. Die Fließwege und Nennweiten der Rohrleitungen gehen aus dem Lageplan Anlage A 3 der Antragsunterlagen hervor.

3.3.3 Technische Begrenzung der Ableitung

Es existiert keine technische Begrenzung der Ableitung bis zur Entsäuerungsanlage. Bestimmender Faktor allein ist die Leistungsfähigkeit der Entsäuerungsanlage (24 h x 40 m³/h. = 960 m³ /d). Die Begrenzung der täglichen Ableitung erfolgt über eine magnetisch – induktive Messung mit E-Stellschieber.

3.3.4 Überwasser

Bei vollen Hochbehältern (HB) und geringer Abnahme im Netz wird anfallendes Überwasser vor der Entsäuerungsanlage im Quellgebiet dem Vorfluter zugeleitet wird.

3.3.5 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Neben den Quellen Q1 und Q2 Pleckenstein der WGA Pleckenstein gewinnt die Gemeinde Neureichenau zusätzlich Trinkwasser aus der Wasserversorgungsanlage Neureichenau-Altreichenau mit den Quellgebieten Hacklwiese und Bramandlberg.

3.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

3.4.1 Dauer der Bewilligung und Beginn der Benutzung

Die Bewilligung wird bis zum **31.12.2056** erteilt. Mit der Benutzung wurde bereits begonnen.

3.4.2 Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten/Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Freyung-Grafenau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

3.4.3 Umfang der bewilligten Benutzung

Die Bewilligung berechtigt dazu aus den

Quellen	Kennzahl	Fl.-Nr.	Gemarkung/Gemeinde
Q 1	4120/7248/00003	269	Lackenhäuser
Q 2	4120/7248/00113	263	Lackenhäuser

der Wassergewinnungsanlage Pleckenstein insgesamt max. 12,8 l/s, 880 m³/d und 200.000 m³/a Grundwasser abzuleiten.

Die zulässige Momentanentnahme ist im Zulauf zur Entsäuerungsanlage auf 12,8 l/s zu beschränken. Die Beschränkung der Ableitmenge auf den tatsächlichen Bedarf ist bei vollen Hochbehältern bzw. geringer Abnahme im Netz gewährleistet.

3.4.4 Verwendung des abgeleiteten Wassers

Das entnommene Wasser darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

3.4.4.1 Sparsame Verwendung

- Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen. Bei der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelung der Wasserabgabe ist auf eine sparsame Wasserverwendung durch die Abnehmer hinzuweisen und zu achten.
- Maßgebend für die Ermittlung und Beurteilung der Wasserverluste ist das DVGW-Arbeitsblatt W 392 in Verbindung mit dem Merkblatt Nr. 1.8/2 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Danach ist für die Wasserversorgungsanlage Neureichenau-

Lackenhäuser bzw. für das Wasserversorgungsunternehmen Neureichenau allenfalls ein spezifischer Wasserverlust von $0,1 \text{ m}^3/\text{h}\cdot\text{km}$ tolerierbar. Soweit die Überprüfungen ergeben, dass die Wasserverluste über diesen Werten liegen, sind die Schwachstellen im Leitungsnetz einschließlich der Anschlussleitungen zu erheben und zu beheben.

- Zur Feststellung bzw. Kontrolle der Wasserverluste im Versorgungsgebiet sind in den Jahresberichten der ersten fünf Jahre nach Bescheidserlass neben den aus den Gewinnungsgebieten gewonnenen Mengen (Quellschüttungen) auch die ins Netz eingespeisten Jahresmengen (Abgabemenge Hauptwasserzähler Entsäuerungsanlage) sowie die jeweils verkauften, d. h. über die Hauswasserzähler ermittelten Mengen anzugeben. Zusätzlich ist jeweils der nach DVGW-Arbeitsblatt W 392 errechnete spezifische Wasserverlust q_{VR} in $\text{m}^3/(\text{h}\cdot\text{km})$ mitzuteilen.
- Die Wasserabnehmer sind in geeigneter Form wiederkehrend auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hinzuweisen.

3.4.4.2 Verwendung als Trinkwasser

Das entnommene Wasser darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes Freyung-Grafenau als Trinkwasser verwendet werden. Die gesundheitlichen Anforderungen an das Trinkwasser (z.B. Trinkwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

3.4.5 Messungen und Berichtspflichten, Untersuchungsprogramm

Es sind mindestens die Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen, die nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

3.4.6 Betrieb, Unterhaltung, Betriebsleiter

- Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Für die Anlagen der Gemeinde Neureichenau ist mindestens eine Fachkraft für Wasserversorgungstechnik bzw. Ver- und Entsorger(in) oder gleichwertig ggf. mit Hilfskräften einzusetzen. Personen, die eine der vorstehenden Qualifikationen nicht erfüllen, sind nicht mehr als Technische Führungskraft zu bestellen. Fachleute oder sogenannte Wasserwarte mit langjähriger Erfahrung im Betrieb von Wasserversorgungsanlagen, die derzeit schon als technische Führungskraft tätig sind, können auch weiterhin in dieser Funktion beschäftigt bleiben, sofern sie nachweislich regelmäßig an einschlägigen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.
- Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem LRA Freyung-Grafenau sowie dem WWA Deggendorf sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

3.4.7 Durchführung von Bau- und Sanierungsarbeiten

Soweit aufgrund des Ergebnisses des Untersuchungsprogramms nach Nr. 3.4.5 eine Sanierung der Quellen Q1 und/ oder Q2 Pleckenstein angezeigt ist, sind die Fassungsbereiche einschließlich einer Rodung der Wurzelstöcke komplett von Bewuchs freizustellen. Ansons-

ten ist ein Neuaufkommen von Baum- und Strauchbewuchs in den Fassungsbereichen zu verhindern.

3.4.8 Änderungen an den Wasserfassungen

Wesentliche technische Änderungen an den Quellen oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Grundwasserentnahmen sowie die Auflassung einer Quelle sind vorher rechtzeitig dem WWA Deggendorf und dem Landratsamt Freyung-Grafenau mitzuteilen. Soweit es erforderlich ist, ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.

3.4.9 Schutz des Wasservorkommens

Soweit die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden, dürfte für die von der Gemeinde Neureichenau im Gewinnungsgebiet Pleckenstein (Lackenhäuser) zur Nutzung beantragten Quellen 1 und 2 Pleckenstein ein ausreichender Schutz gewährleistet sein. Mit der Bewilligung wurde von der Gemeinde Neureichenau auch die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes (WSG) beantragt. Das Verfahren wird bzw. wurde parallel zum Gestattungsverfahren durchgeführt.

3.4.9.1 Mindestabmessungen der Fassungsbereiche

Die Größe des Fassungsgebietes der Quellen 1 und 2 Pleckenstein hat ab Ende Sickerstrang im Anstrom mindestens 20 m, seitlich jeweils mindestens 10 m und im Abstrom mindestens 10 m ab Quellstein bzw. Staumauer zu betragen

3.4.9.2 Sicherung und Kennzeichnung der Fassungsgebiete

Die Rechte der Unternehmerin sind in den Fassungsgebieten, die im Besitz der Bayerischen Staatsforsten sind, durch die Eintragung von Grunddienstbarkeiten dinglich zu sichern.

Die jeweiligen Fassungsgebiete sind wie folgt abzugrenzen:

Die Eckpunkte der Fassungsgebiete sind mit mindestens 1,80 m hohen Stahlrohrpfosten zu kennzeichnen (z. B. Verankerung mit Schraubfundamenten System Krinner) und diese mittels einer Kette/Stahlseil zu verbinden, um die Fassungsgebiete vor Betreten oder Überfahren zu sichern. Ein leichtes Lösen oder Aushängen der Umgrenzung darf nicht möglich sein, d. h. es ist eine Sicherung durch Klemmverschraubung oder Schloss erforderlich.

Zusätzlich ist mit Hinweisschildern auf das Betretungsverbot der Fassungsgebiete hinzuweisen. Die Begrenzung ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Kennzeichnung und Abgrenzung der Fassungsgebiete ist bis 12 Monate nach Bescheidserlass abzuschließen.

Die Fassungsgebiete liegen auf Flurstücken des Freistaates Bayern bzw. der Gemeinde Neureichenau.

3.4.9.3 Kennzeichnung der Schutzgebietsgrenzen

Für das Wasserschutzgebiet hat der Unternehmer bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der Außengrenzen der Schutzzone die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten. Die Hinweiszeichen sind im Gelände bis spätestens 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung für das Wasserschutzgebiet so aufzustellen, dass die räumliche Begrenzung des geschützten Gebietes klar erkennbar ist. Beschilderung ist dort anzubringen, wo Straßen, Wege, gekennzeichnete Wanderwege/Langlaufloipen usw. die Grenze des Schutzgebietes kreuzen. Nach Abschluss der

Kennzeichnung ist dem Landratsamt Freyung-Grafenau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein Bestandsplan mit Standort und Art der Kennzeichnung zu übermitteln.

3.4.9.4 Kontrolle des Wasserschutzgebietes

Der Unternehmer hat das Wasserschutzgebiet nach den Bestimmungen der EÜV zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau unverzüglich mitzuteilen.

3.4.10 Vorbehalt

Eine entschädigungslose Untersagung der Nutzung einzelner Quellen zur Trinkwasserversorgung, die Änderung oder Ergänzung der vorstehenden sowie die Festlegung weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen bleiben ausdrücklich vorbehalten, wenn sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollte.

4 ANGABEN FÜR DIE SCHUTZGEBIETSVERORDNUNG

Nach § 50 ff. WHG ist die öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Soweit es dabei das Wohl der Allgemeinheit erfordert, kann gemäß § 51 WHG i. V. mit Art. 73 BayWG ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden.

4.1 Schutzgebiet

4.1.1 Das Schutzgebiet besteht aus

2	Fassungsbereichen (Zonen I) und
1	engeren Schutzzone (Zone II)

4.1.2 Grenzen des Schutzgebietes

Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in beiliegenden Lageplänen M = 1:5.000 und M = 1:500 vom 05.06.2020 und 22.05.2025, gefertigt vom Sachverständigenbüro Anders und Raum, eingetragen (Anlage 5 der Antragsunterlagen). Die genaue Grenze der Schutzzone II verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

4.1.3 Veränderungen der Grenzen

Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

4.1.4 Fassungsbereiche

Die Fassungsbereiche sind durch eine geschlossene Abgrenzung mittels gut sichtbaren Stahlseils oder rot-weißer Absperrkette abzugrenzen. Die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise (Beschilderung) kenntlich zu machen.

4.2 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

Die vom Landesamt für Umwelt aktualisierte Fassung des § 3 zur WSG-Verordnung vom 22.06.2023 ist unter Teil B Geohydrologische Beurteilung Anhang 3 der Antragsunterlagen eingheftet.

4.3 Ausnahmen/Befreiungen

Das Landratsamt Freyung-Grafenau kann gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG von den Verboten nach Ziffer 4.2 Befreiungen erteilen, wenn

- das Wohl der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
- das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Befreiung nicht entgegensteht.

Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Freyung-Grafenau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

4.4 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 der Schutzgebietsverordnung fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

Für diese Maßnahmen ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. mit §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

4.5 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

4.6 Kontrollmaßnahmen

4.6.1 Probenahme von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Freyung-Grafenau und des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

4.6.2 Entnahme von Boden- Vegetations- und Wasserproben

Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im WSG durch Beauftragte des Landratsamtes Freyung-Grafenau und des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

4.6.3 Betreten von Grundstücken durch Bedienstete

Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

4.7 Entschädigung und Ausgleich

4.7.1 Entschädigungsleistungen

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 WSG-VO oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 WSG-VO hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG **Entschädigung** zu leisten.

4.7.2 Ausgleichsleistungen

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die erhöhten Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaft-

lichen Nachteile ein angemessener **Ausgleich** nach Art. 32 BayWG i. V. mit Art. 57 BayWG zu leisten.

4.8 Pflichten des Begünstigten

4.8.1 Eigentumserwerb und dingliche Sicherung

Der Unternehmer hat i. d. R. das Eigentum an den im Fassungsbereich liegenden Grundstücken zu erwerben. Teilflächen der Fassungsgebiete der Quellen Q1 und Q2 sind in Besitz des Freistaates Bayern, vertreten durch die Staatsforstverwaltung. Eine Teilfläche des Fassungsgebietes der Quelle Q1 ist in Besitz der Gemeinde Neureichenau. Es gibt keine weiteren Grundstückseigentümer im Fassungsgebiet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind daher keine Nachweise der Verfügungsbefugnisse erforderlich. Die Abgrenzung der Fassungsgebiete hat wie folgt zu erfolgen:

4.8.2 Kennzeichnung der Fassungsgebiete

- Die Eckpunkte der Fassungsgebiete sind mit mindestens 1,50 m hohen Stahlrohrpfosten zu kennzeichnen (z. B. durch Verankerung mit Schraubfundamenten nach dem System Krinner).
- Diese Pfosten sind mittels einer Kette oder eines Stahlseils zu verbinden, um die Fassungsgebiete vor unbefugtem Betreten oder Überfahren zu sichern.
- Die Umgrenzung muss so gestaltet sein, dass ein leichtes Lösen oder Aushängen nicht möglich ist; daher sind Klemmverschraubungen oder Schlösser erforderlich.
- Hinweisschilder müssen auf das Betretungsverbot der Fassungsgebiete hinweisen.
- Die Begrenzung ist ordnungsgemäß zu unterhalten und muss bis spätestens 12 Monate nach Bescheidserlass abgeschlossen sein.

4.8.3 Kennzeichnung im Wasserschutzgebiet

- Der Unternehmer hat auf eigene Kosten die Hinweiszeichen zur Kennzeichnung der Außengrenzen der Schutzzone für nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten.
- Diese Hinweiszeichen sind bis spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung für das Wasserschutzgebiet so aufzustellen, dass die räumliche Begrenzung des geschützten Gebietes klar erkennbar ist.
- Die Anbringung erfolgt in der Regel an Stellen, wo Straßen, Wege oder gekennzeichnete Wanderwege die Grenze des Schutzgebietes kreuzen, sowie an oberirdischen Gewässern und anderen relevanten Stellen.
- Nach Abschluss der Kennzeichnung ist dem Landratsamt Freyung-Grafenau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein Bestandsplan mit Standort und Art der Kennzeichnung zu übermitteln.

4.8.4 Begehung der Schutzzonen

- Der Unternehmer ist verpflichtet, die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich und die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen.
- Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

- Bei nicht erreichbarer Mängelbeseitigung sind das Landratsamt Freyung-Grafenau und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.

4.8.5 Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes

Diese Pflichten sind entscheidend für den Schutz und die Erhaltung der Wasserressourcen und müssen gewissenhaft eingehalten werden

5 Hinweise

Die zur Ableitung beantragten Quellen liegen im „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“. Hierzu ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Deggendorf, 17.03.2026

Barth
Dipl.-Geologin